

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Strukturförderung Braunschweig GmbH
Rebenring 33
38106 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.7-3R

Tag

26. August 2010

Verrohrung/Herstellung von Gräben in den Baugebieten „WA 70 und BI 39“ – Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 30. Juni 2010 – geändert am 20.08.2010 und am 26.08.2010 – erteile ich die

P l a n g e n e h m i g u n g

zur Verrohrung eines Straßenseitengrabens und zum naturnahen Ausbau eines Grabens in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Auflagen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise in der Gemarkung Bienrode, Flur 2, Flurstück 155/10 und Flur 3, Flurstücke 73/5, 73/6, 75/34 und 170.

Diese Plangenehmigung enthält die

G e n e h m i g u n g

zur Errichtung einer Anlage im Gewässer (Rohrdurchlass).

Sie haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:

| | | | | |
|-------------------------|------------------|----------------|-----------------|-----------------------------|
| NORD/LB Landessparkasse | Kto 815 001 | BLZ 250 500 00 | BIC NOLADE2H | IBAN DE2125050000000815001 |
| Postbank | Kto 108 54 307 | BLZ 250 100 30 | BIC PBNKDEFF | IBAN DE05250100300010854307 |
| Volksbank eG BS-WOB | Kto 603 686 4000 | BLZ 26991066 | BIC GENODEF1WOB | IBAN DE60269910666036864000 |

1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

1. Antrag (2 Seiten)
2. Liste der Baugrundstücke
3. Koordinaten der Entnahme- und Einleitstellen
4. Erläuterungsbericht
5. Übersichtsplan M = 1 : 50.000
6. Lageplan Grabenverrohrung 1 M = 1 : 250
7. Lageplan Grabenverrohrung 2 M = 1 : 250
8. Längsschnitt Durchlass Flugplatzgraben MDL = 1 : 500/MDH = 1 : 50
9. Längsschnitt Grabenverrohrung MDL = 1 : 500/MDH = 1 : 50

2. Auflagen

1. Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6364, E-Mail karlheinz.pfeiff@braunschweig.de) spätestens eine Woche vor Beginn mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen.
4. Die Abnahme der Baumaßnahme ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) schriftlich zu beantragen.
5. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
6. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Nach Fertigstellung der Verrohrung des Straßenseitengrabens ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) ein Bestandsplan mit Angabe sämtlicher Höhen in digitaler Form (Dateiformat: „*.pdf“) zur Verfügung zu stellen.
8. Spätestens eine Woche vor Baubeginn sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) ein Bauablaufplan und ein Bauzeitenplan vorzulegen.
9. Die geplanten Erdarbeiten sind der Stadt Braunschweig, Referat Baurecht, Untere Denkmalschutzbehörde, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig, mindestens drei Wochen vor Beginn

schriftlich anzuzeigen. Damit soll der Bezirksarchäologie Braunschweig (Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Bezirksarchäologie, Husarenstraße 75 [Berliner Haus], 38102 Braunschweig, zuständig sind Herr Dr. Geschwinde [Tel. 12160610] und Herr Oppermann [Tel. 12160614]) Gelegenheit gegeben werden, die Erdarbeiten vor Ort zu begleiten, Bodenfunde zu identifizieren und ggf. zu bergen.

10. Der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) ist eine Woche vor Baubeginn eine Ausführungsplanung vorzulegen.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt sonstige nach dem Niedersächsischen Wassergesetz notwendige Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen sowie die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erforderlichen Genehmigungen.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2761) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der Baumaßnahmen entstehen, haftet die Vorhabenträgerin.
4. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z.B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort die Bezirksarchäologie Braunschweig [Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 12160614)] oder das Referat Baurecht der Stadt Braunschweig, Untere Denkmalschutzbehörde, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen. Die Erdarbeiten dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde oder die Bezirksarchäologie Braunschweig wieder aufgenommen werden.
5. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) zu beantragen.
6. Im Planungsgebiet könnten Kampfmittel vorhanden sein. Es wird empfohlen, sich frühzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Funke, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6361, E-Mail thomas.funke@braunschweig.de) in Verbindung zu setzen.
7. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahmen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

5. Begründung

Die chronologisch sortierten Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten werden unter Punkt 5.1 aus dem Original zitiert (kursive Schrift). Sie werden kurz kommentiert und die laufende Nummer der ggf. zu formulierenden Auflagen und Hinweise wird angegeben.

Unter Punkt 5.2 erfolgt die übergreifende rechtliche Würdigung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Stellungnahmen

5.1.1 Stellungnahme vom 20. Juli 2010

„Ich erhebe Widerspruch gegen diese Maßnahme zu diesem Zeitpunkt, weil die Verhandlungen mit Herrn H. vom Liegenschaftsamt noch nicht abgeschlossen sind.

Er war zum Zeitpunkt unseres Treffens nicht im Besitz von der aktuellen Planung. Wir haben vereinbart uns nach dem Urlaub wieder zu treffen.

Da es sich hierbei um Flächenverkauf geht kann ich nicht alleine darüber nicht entscheiden, weil mein Sohn Mitgesellschafter ist.“

Die Vorhabenträgerin hat ihre Antragsunterlagen am 20. August 2010 geändert. Der geplante neue Grabenverlauf führt nicht mehr über das oben angesprochene Flurstück (siehe Anlage 6). Der Graben wird über das Nachbarflurstück geführt.

Das oben angesprochene Grundstück wird nicht mehr in Anspruch genommen. Ich habe der Vorhabenträgerin aufgrund der Lage des neuen Grabens in der Örtlichkeit – unmittelbar angrenzend an das oben angesprochene Flurstück – ein Beweissicherungsverfahren empfohlen.

Auflagen sind nicht zu formulieren. Die Stellungnahme ist in den Hinweis 7 eingeflossen.

5.1.2 Stellungnahme vom 21. Juli 2010

„Bei der vorgesehenen Grabenverrohrung handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des BNatSchG. Die Maßnahme ist unvermeidbar, die Auswirkungen sind so weit wie möglich zu mindern.

Soweit die Sohlage des Grabens und die mögliche lichte Höhe unter der Straßenüberdeckung es zulassen, ist ein Rahmenprofil mit einer lichten Höhe von > 1 m zu verwenden, die einen Wechsel von Kleintieren unter der vorgesehenen Straße als neue Barriere ermöglicht.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind Gegenstand der eigenständigen o. a. Bebauungsplanungen.“

Die lichte Höhe des Rahmenprofils liegt bei rund 1 m, so dass der Anregung weitgehend entsprochen worden ist.

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG)¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Gemäß § 68 Absatz 2 WHG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die kleinräumige Verrohrung von Straßenseitengräben und den naturnahen Ausbau von Gräben ist gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)² in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)³ in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.18.2 dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Da keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, können die kleinräumige Verrohrung des Straßenseitengrabens und der naturnahe Ausbau des Grabens im Rahmen eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens genehmigt werden.

Die unter 2. genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)⁴ zulässig und erforderlich.

Der unter 3. genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmegebiet um ein für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Gemäß § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Unterlagen zu dem wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren wurden im Internet unter http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/bienrode_verrohrung_strassenseitengraben/index.html veröffentlicht.

Das privatrechtliche Beweissicherungsverfahren ist nicht Bestandteil der wasserrechtlichen Plangenehmigung. Es wird lediglich der Hinweis gegeben, dass die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde sinnvoll wäre.

Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen oder Wege durch die beantragte Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahme erwartet.

Bestandteil dieser Plangenehmigung ist die Genehmigung zur Herstellung einer Anlage im Gewässer (Rohrdurchlass). Der beantragte Rohrdurchlass ist gemäß § 36 Satz 2 Nr. 1 WHG eine bauliche Anlage im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Herstellung von baulichen Anlagen in oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde gemäß § 57 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes⁵.

Die am Verfahren Beteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben haben, erhalten eine Kopie dieser Plangenehmigung (ohne Anlagen) zur Kenntnis.

6. Kostenentscheidung

Diese Plangenehmigung ist nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)⁶ kostenpflichtig. Als Antragstellerin haben Sie Veranlassung zu diesem Verfahren gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten geht Ihnen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid zu.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38022 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Hasenfus

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- ¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- ² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 179), in der derzeit geltenden Fassung
- ³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (Bundesgesetzblatt I Seite 95), in der derzeit geltenden Fassung

- 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung
- 5 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Seite 64), in der derzeit geltenden Fassung
- 6 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. Seite 173), in der derzeit geltenden Fassung